KOBLENZ VERBINDET.

Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0019/2023

Vorlage: **AW/0020/2023**		Datum: 11.05.2023
Dezernat 4		
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.:
Betreff: **Antwort zur Anfrage FREIE WÄHLER Ratsfraktion: Geschwindigkeitsreduzierung in Karthause Süd**		
Gremienweg:		
17.05.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität TOP öffentlich	☐ einstimmig ☐ mehrheitl. ☐ ohne BE ☐ abgelehnt ☐ Kenntnis ☐ abgesetzt ☐ verwiesen ☐ vertagt ☐ geändert ☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Antwort:

1. Besteht die Möglichkeit das Ortschild von Koblenz aus der B327/Südbrücke vor der Abzweigung zu platzieren, um die zulässige Geschwindigkeit auf 50Km/h zu begrenzen?

   Eine Erweiterung der Ortsbeschilderung auf den Bereich des Abzweiges von der K22 zum Berliner Ring hin wird nicht angeordnet.

   Begründung:
   Die Ortstafeln sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden. (VwV-StVo RN 1 zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel) Die derzeitigen Ortstafeln stehen aus Richtung Waldesch kommend auf der K22/Simmerner Straße kurz vor Ende der Bushaltestelle Hochschule und auf der Abfahrt zur Karthause Süd nach der SB-Tankstelle/vor der Einmündung der Konrad-Zuse-Straße. Das Leistungszentrum Tennis ist über die Sackgasse der Konrad-Zuse-Straße erschlossen. Bei dem Weg, der gegenüber der ersten Zufahrt zur Tankstelle an die Straße anschließt, handelt es sich um eine Notzufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienste, Festsetzung im BPlan Nr. 53a VEP Tennisleistungszentrum. Die Tankstelle ist als außerörtliches Gebäude zu werten und stellt nicht den Beginn der geschlossenen Bebauung dar. Die Ortschaft beginnt erst mit der Einmündung der Sackgasse Konrad-Zuse-Straßemit der darauffolgenden Zufahrt zur Hochschule, da hier die ersten Grundstücke tatsächlich erschlossen sind.

2. Besteht alternativ die Möglichkeit zu Beginn der Abzweigung einen 50 Km/h-Zone einzurichten?

   Die Anordnung einer streckenbezogenen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h für diesen Bereich ist rechtlich unzulässig.

   Begründung:

Die Anordnung einer streckenbezogenen zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nur dort zulässig, wo dies zwingend erforderlich ist, § 45 Abs 9 S. 1 StVO. Beschränkungen des fließenden Verkehrs setzen darüberhinaus auch eine qualifizierte Gefahrenlage voraus, § 45 Abs. 9 S. 3 StVO. Das Leistungszentrum Tennis hat seine Zufahrt über die Sackgasse der Konrad-Zuse-Straße, wo auch ein Parkplatz zur Verfügung steht. Von diesem Parkplatz führt auch ein Fußweg bis zur Sporthalle und dem Verwaltungsgebäude. Eine Erforderlichkeit der Querung der Straße an der ersten Zufahrt zur Tankstelle ist nicht gegeben. Eine Fußläufige Erschließung der Tankstelle ist nicht gegeben. Auf der Straßenseite zum Tennisplatz hin beginnt etwa auf Höhe der zweiten Zufahrt der Tankstelle der baulich angelegte Gehweg. Dieser resultiert noch aus der Zeit vor Erweiterung der Sportanlage durch zusätzliche Tennisplätze und den Bau des Sport-und Verwaltungsgebäudes, als die Zufahrt noch direkt von diesem Teil der Straße erfolgte, am Beginn des heute noch vorhandenen Gehweges. Wenn vereinzelte Fußgänger die Straße an dieser Stelle überqueren und zur Tankstelle wollen, so sind hier Sichtweiten auf den Verkehr von über 100m gegeben.
Ein besonders auffälliges Unfalllagebild ist hier nicht gegeben. In den letzten Jahren ereigneten sich hier keine Unfälle zwischen dem fließenden Kraftfahrzeugverkehr und querenden Fußgängern. Es ereigneten sich lediglich leichte Unfälle bei der Ausfahrt von der Tankstelle, in den letzten drei Jahren jeweils einer pro Jahr.
Die qualifizierte Gefahrenlage ist damit nicht gegeben.
Andere Rechtsgrundlagen für die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegen ebenfalls nicht vor und eine Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

3. Im Verlauf der Abzweigung mit den Zielen Berliner Ring//Hochschule/Parkplatz Tennisanlage gibt es kein Ortschild von Koblenz. Wird die Anbringung eines Ortschilds von Koblenz im Bereich der Abzweigung als sinnvoll angesehen, damit die innerörtliche Km/h -Zone dort beginnt?

   Siehe Antwort zur Frage 1.